

Pilzschutz, Vorschriften und Erlasse einzelner Kantone = Protection des champignons, prescriptions et ordonnances des divers cantons

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **55 (1977)**

Heft 9

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SZP Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde

Offizielles Organ des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
und der Vapko, Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz

BSM Bulletin Suisse de Mycologie

Organe officiel de l'Union des sociétés suisses de mycologie et de la Vapko,
association des organes officiels de contrôle des champignons de la Suisse

<i>Redaktion:</i>	Adolf Nyffenegger, Muristrasse 5, 3123 Belp, Tel. 031 81 11 51. Vereinsmitteilungen müssen bis am letzten Tag, literarische Einsendungen spätestens am 20. des Vormonats im Besitze des Redaktors sein, wenn sie in der laufenden Nummer erscheinen sollen.
<i>Druck und Verlag:</i>	Druckerei Benteli AG, 3018 Bern, Tel. 031 5544 33, Postcheck 30-321.
<i>Abonnementspreise:</i>	Schweiz Fr. 24.-, Ausland Fr. 26.50, Einzelnummer Fr. 3.15. Für Vereinsmitglieder im Beitrag inbegriffen.
<i>Insertionspreise:</i>	1 Seite Fr. 200.-, ½ Seite Fr. 110.-, ¼ Seite Fr. 60.-.
<i>Adressänderungen:</i>	melden Vereinsvorstände bis zum 2. des Monats an <i>Ernst Mosimann, Schulhausstrasse 15, 3076 Worb.</i>
<i>Nachdruck:</i>	auch auszugsweise, ohne ausdrückliche Bewilligung der Redaktion verboten.

55. Jahrgang – 3018 Bern, 15. September 1977 – Heft 9

Pilzschutz, Vorschriften und Erlasse einzelner Kantone

Die GL des Verbandes beginnt in der vorliegenden Nummer der SZP mit dem Abdruck der massgebenden Vorschriften über Pilzschutz einzelner Kantone, die auf Grund der Umfrage der GL vom Juni 1977 an die Kantonsregierungen bei der GL eingetroffen sind. Die Veröffentlichung wird in den weiteren Nummern der SZP fortgesetzt.

Protection des champignons, prescriptions et ordonnances des divers cantons

Le CD de l'Union commence à publier dans le présent numéro du BSM les prescriptions déterminantes de certains cantons, relatives à la protection des champignons, que les gouvernements cantonaux lui ont adressées sur la base de son enquête de juin 1977. La publication sera poursuivie dans les prochains numéros du BSM.

Kanton Aargau

Im Kanton Aargau bestehen keine gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Pilzflora. Ein im Grossen Rat eingereichtes Postulat wollte den Schutz ebenfalls auf Kantonsebene einleiten. Eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Dr. Richard Maurer, Abteilung Raumplanung, 5001 Aarau, hat sich mit diesem Problem eingehend befasst.

Kanton Appenzell-Ausserrhoden

Im Kanton Appenzell-Ausserrhoden wurden bis heute keine gesetzlichen Massnahmen zum Schutz der Pilzflora getroffen. Es besteht zur Zeit auch keine Absicht, in dieser Hinsicht in nächster Zukunft einen Vorstoss auf kantonaler Ebene zu unternehmen. Im Kanton Appenzell-Ausserrhoden kann nicht von einer eigentlichen Gefährdung der Pilzflora gesprochen werden, die Gegenmassnahmen als notwendig erscheinen lässt. Immerhin ist bei einigen Arten ein deutlicher Rückgang spürbar, nämlich beim Eierpilz, Steinpilz und Schweinsohr. Die weitere Entwicklung wird überwacht, um wenn nötig frühzeitige Massnahmen ergreifen zu können.

Kanton Appenzell-Innerrhoden

Im Kanton Appenzell-Innerrhoden ist ein Erlass betreffend den Schutz der Pilzflora in Vorbereitung, wobei einem Verbot, dass an gewissen Tagen keine Pilze gesammelt werden dürfen, wohl der Vorzug gegeben werden dürfte.

Kanton Bern

Mit Beschluss vom 10. Februar 1976 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Art. 17 der bereits bestehenden Naturschutzverordnung zum Schutz der bedrohten Pilzflora mit sofortiger Wirkung entsprechend geändert:

Das Sammeln von Pilzen zu Erwerbszwecken braucht – wie das Sammeln der übrigen wildwachsenden Pflanzen zu Erwerbszwecken – eine Bewilligung der Forstdirektion. Diese wird auf Gesuch hin an Einzelpersonen, welche auf diesen Erwerb angewiesen sind, bis zu einer Höchstmenge von 10 kg pro Tag erteilt. Das Sammeln von Pilzen bis zu 2 kg pro Person und Tag wird als ortsüblich betrachtet und ist frei.

Dagegen sind organisierte Veranstaltungen zum Sammeln von Pilzen verboten, wobei Veranstaltungen von Pilzvereinen usw. im Walde zu Lehrzwecken nicht als organisierte Veranstaltungen in diesem Sinne verstanden werden.

Bis mehr Erfahrungen oder bessere wirtschaftliche Erkenntnisse vorliegen, werden diese Vorschriften als Versuch eines Pilzschutzes betrachtet, wobei allfällig notwendige Verbesserungen oder eine Anpassung an mögliche Bundesvorschriften durch Abänderung der Naturschutzverordnung jederzeit realisiert werden können.

Kanton Freiburg

Auf Antrag der Landwirtschafts-, Polizei- und Militärdirektion hat der Staatsrat des Kantons Freiburg am 3. Mai 1976 beschlossen:

Während der Jahre 1976, 1977 und 1978 ist es im ganzen Kanton jedermann verboten, mehr als 2 kg wildwachsende Pilze aller Arten pro Tag zu sammeln.

Canton de Fribourg

Sur la proposition de la Direction de l'Agriculture, de la Police et des Affaires militaires le Conseil d'Etat du canton de Fribourg arrête le 3 mai 1976:

Pendant les années 1976, 1977 et 1978, il est interdit à quiconque de cueillir en un jour, sur le territoire du canton, plus de 2 kilos de champignons de toutes espèces croissant à l'état sauvage.

Canton de Genève

Il n'existe pas de prescriptions cantonales relatives à la protection de la flore fongique. Cependant, le problème se pose et a déjà fait l'objet de discussions avec les représentants des sociétés mycologiques du canton.

Vu la modeste étendue du territoire cantonal et le fait que la situation ne paraît pas extrêmement grave pour le moment, le Conseil d'Etat attend de connaître le développement des expériences engagées dans d'autres cantons. Il n'est pas opposé à l'idée d'une réglementation le moment venu.

Kanton Obwalden

In der Pilzverordnung vom 13. Juni 1972 hat der Regierungsrat des Kantons Obwalden zum Schutz der Pilzflora folgende Artikel erlassen:

Alle Pflanzenschutzreservate des Kantons gelten auch als Schutzgebiete für die Pilze. Im Kanton Obwalden existieren gemäss Pflanzenschutzverordnung vom 12. Juli 1973 gesamthaft 11 Pflanzenschutzgebiete (Pilatus, Chli-Fürstein-Sewen, Glaubenbielen-Giswilerstock-Schönbüel, Krummelbach-Sachslerseefeld, Flüeli-Ranft, Bonistock-Alp Aa, Chlisterli, Widderfeldstock-Nünalphorn, Hungerbodenwald, Stock-Rugghubelgebiet-Zieblen-Dagenstal, Arvigrat).

Das Pilzsammeln ist in diesen Reservaten gänzlich untersagt.

Die zulässige Höchstmenge an gesammelten Pilzen aus den übrigen Gebieten beträgt 2 kg pro Person und Tag. Die Höchstmenge für Morcheln und Lorcheln beträgt 1 kg pro Person und Tag.

Kanton Schwyz

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz hat eine Verordnung über den Schutz der wildwachsenden Pilze vom 25. Februar 1977 erlassen, die inzwischen in Rechtskraft erwachsen ist. Es dürfen nur dem Sammler bekannte, ausgewachsene und gesunde Pilze gepflückt werden. In den Pflanzenschutzgebieten ist es verboten, Pilze zu pflücken. In den übrigen Gebieten gelten der Donnerstag, der Freitag und der Samstag als Pilzschantage. An diesen Tagen ist jedes Pflücken von Pilzen untersagt.

Eine Einzelperson darf in den erlaubten Gebieten und an den erlaubten Tagen nicht mehr als 2 kg Pilze sammeln, Morcheln nicht mehr als 1 kg. Organisierte Veranstaltungen zum Sammeln von Pilzen sind untersagt. Das Sammeln von Wildpilzen ist nur bei Tageslicht gestattet. Der Gebrauch von Rechen, Hacken und andern mechanischen Hilfsgeräten ist verboten.

«Ein wirksamer Pilzschutz wäre noch lange frommer Wunsch geblieben, hätte man auf eine interkantonale Regelung warten wollen.»

Kanton Solothurn

Weisungen für den Schutz der Pilzflora bestehen im Kanton Solothurn noch keine. Man will warten, bis auf Bundesebene diesbezügliche Weisungen erlassen werden.

Eine einheitliche Meinung zum Schutz der Speisepilze besteht im Kanton Solothurn unter den Fachleuten nicht. Es werden der Biotopschutz, Sammelbegrenzungen bis zu 2 kg pro Person und Tag, sowie Sammelverbote an bestimmten Tagen ins Auge gefasst. Die Fachleute sind sich nicht einig, welche Massnahmen die wirksamsten sind. Wohl deshalb, weil die Ursache des Rückganges nicht bekannt ist. Es ist aber auffallend, dass auch die ungeniessbaren Pilze stärker ausbleiben.

Kanton St. Gallen

In der sanktgallischen Gesetzgebung sind nur Grundlagen für einen möglichen Pilzschutz vorhanden. In der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung) vom 17. Juni 1975 ermächtigt das Kantonale Volkswirtschaftsdepartement unter bestimmten Voraussetzungen zu Einschränkungen für das Sammeln von Pilzen. Zudem können Gemeinden auf Grund von Abschnitt «III. Schutzgebiete» der Verordnung Schutzgebiete errichten, in denen das Ausreissen, Ausgraben und Pflücken der wildwachsenden Pflanzen aller Arten verboten werden kann.

(Wird fortgesetzt / à poursuivre)